

Stadt Köln  
Facharzt/-ärztin für  
Orthopädie (Berufsaus-  
übungsgemeinschaft)  
Chiffre: 321/2010

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Orthopädie -Rheumatologie-  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 322/2010

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Psych. Psychotherapeut/-in  
(Ausschreibung eines auf die  
Hälfte beschränkten Versor-  
gungsauftrages; Einzelpraxis)  
Chiffre: 323/2010

Stadt Köln  
Praktische(r) Arzt/Ärztin  
(Praxisgemeinschaft)  
Chiffre: 324/2010

Stadt Köln  
Psych. Psychotherapeut/-in  
(Praxisgemeinschaft)  
Chiffre: 326/2010

Rhein-Erft-Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Orthopädie (Einzelpraxis)  
Chiffre: 327/2010

Stadt Köln  
Facharzt/-ärztin für  
Innere Medizin -hausärzt-  
liche Versorgung-  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 328/2010

Stadt Köln  
Psych. Psychotherapeut/-in  
(Ausschreibung eines auf die  
Hälfte beschränkten Versor-  
gungsauftrages; Einzelpraxis)  
Chiffre: 329/2010

Oberbergischer Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Augenheilkunde  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 330/2010

Stadt Aachen  
Facharzt/-ärztin für  
Urologie (Ausschreibung  
eines auf die Hälfte be-  
schränkten Versorgungsauf-  
trages; überörtliche Berufs-  
ausübungsgemeinschaft)  
Chiffre: 332/2010

**Bewerbungsfrist:  
Bis 12.01.2011**

Stadt Leverkusen  
Facharzt/-ärztin für  
Augenheilkunde (Berufsaus-  
übungsgemeinschaft)  
Chiffre: 308/2010

Stadt Bonn  
Facharzt/-ärztin für  
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 315/2010

Stadt Köln  
Praktische(r) Arzt/Ärztin  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 316/2010

Stadt Leverkusen  
Psych. Psychotherapeut/-in  
(Ausschreibung eines auf die  
Hälfte beschränkten Versor-  
gungsauftrages; Einzelpraxis)  
Chiffre: 320/2010

Kreis Aachen  
Facharzt/-ärztin für  
Neurologie und Psychiatrie  
(Ausschreibung eines auf die  
Hälfte beschränkten Versor-  
gungsauftrages; Einzelpraxis)  
Chiffre: 325/2010

Oberbergischer Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin (Berufsaus-  
übungsgemeinschaft)  
Chiffre: 331/2010

Stadt Köln  
Psych. Psychotherapeut/-in  
(Ausschreibung eines auf die  
Hälfte beschränkten Versor-  
gungsauftrages; Einzelpraxis)  
Chiffre: 333/2010

## Vierter Ergänzungsvertrag

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

- einerseits -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse,  
Düsseldorf

dem **BKK Landesverband Nordwest**, Essen

der **Vereinigte IKK**, Bergisch Gladbach

der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen**,  
Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **Barmer GEK**

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **Deutschen Angestellten Krankenkasse (Ersatzkasse)**

der **KKH – Allianz (Ersatzkasse)**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

der **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**, vertreten durch den  
Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

- andererseits -

über die Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen im Jahr 2011 im Geltungsbereich Nordrhein gemäß §§ 87 ff. SGB V. Dabei regeln die Parteien die Vergütung auf Basis des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 27./28. August 2008, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt 38/2008, und der Ergänzungen/Änderungen hierzu durch die Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses vom 17.10. und 23.10.2008, 15.01., 27.02., 17.03., 20.04., 02.09., 22.09., 02.11., 01.12., 08./09.12., 16.12., 21.12.2009, 26.03., 01.07., 24.09. und 05./11.10.2010 jeweils veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt (insgesamt im folgenden Beschluss genannt), sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Dieser Vertrag beinhaltet die selbständigen Teile A und B. Teil A regelt die Vergütung zwischen den Vertragspartnern (Honorarvertrag). Im Teil B finden sich die Regelungen zur Honorarverteilung gegenüber den Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (HVV). Insofern bestehen – wie in der Vergangenheit – getrennte Regelungskreise.

### Präambel

Die Parteien dieser Vereinbarung haben sich darüber verständigt, den Teil B aufgrund der Weiterentwicklung der Beschlüsse des Bewertungs- bzw. des Erweiterten Bewertungsausschusses sowie erforderlicher Klarstellungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Dazu erhält Teil B nunmehr folgende Fassung.

### Teil B

- I. In § 8 Abs. 1 HVV wird am Ende des zweiten Unterabsatzes die Jahresangabe „2009“ geändert in „2010“.
- II. In § 14 wird die Laufzeit des Vertrages festgesetzt auf „01.01.2011“ bis „31.03.2011“.
- III. In der Anlage B4 Schritt 1 werden die Jahresangabe für den Bezugszeitraum beim zweiten bis vierten Spiegelstrich von „2009“ in „2010“ geändert.
- IV. In der Anlage B4 Schritt 2 Abs. 1 werden die Jahresangaben für die benannten Bezugszeiträume in e) und f) bis k) von „2008“ bzw. „2009“ in „2010“ geändert und die Textpassage unter Punkt k) und vor Punkt l) erhält folgende Fassung „mit der Maßgabe, dass nach Beschluss Teil F, Abschnitt II., Ziffer 1 die unter f) bis k) aufgeführten Volumina jeweils auf Basis des Leistungsbedarfs des entsprechenden Quartals des Jahres 2010 mit dem Punktwert von 3,5048 Cent bewertet und als jeweils eigenständiges Kontingent geführt werden,“.
- V. In der Anlage B4 Schritt 2 Abs. 2 werden die Jahresangaben für die benannten Bezugszeiträume in e) sowie in f) bis w) von „2008“ bzw. „2009“ in „2010“ geändert und die Textpassage unter Punkt w) und vor Punkt x) erhält folgende Fassung „mit der Maßgabe, dass nach Beschluss Teil F, Abschnitt II., Ziffer 1 die unter f) bis w) aufgeführten Volumina jeweils auf Basis des Leistungsbedarfs des entsprechenden Quartals des Jahres 2010 mit dem Punktwert von 3,5048 Cent bewertet und als jeweils eigenständiges Kontingent geführt werden,“.
- VI. Der zweite Satz in der Anlage B4 Schritt 3 Abs. 2a) erhält folgende Fassung: „Diese Anteile werden für die allergologischen Leistungen und für die praxisklinische Betreuung und Beobachtung gebildet auf Basis des jeweiligen Leistungsbedarfs des entsprechenden Quartals im Jahr 2010, bewertet mit dem sich rechnerisch ergebenden Durchschnittswert im jeweiligen Versorgungsbereich.“
- VII. In § 6 Abs. 4 Satz 1 HVV wird das Wort „Vorvorjahresquartal“ ersetzt durch die Formulierung „entsprechenden Quartal 2008“.

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke heraus-

stellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 01.12.2010

Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein  
gez. Bernhard Brautmeier  
Mitglied des Vorstandes

Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein  
gez. Dr. Peter Potthoff  
Mitglied des Vorstandes

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse  
gez. Cornelia Prüfer-Storcks  
Mitglied des Vorstandes

BKK Landesverband Nordwest  
gez. Jörg Hoffmann  
Vorsitzender des Vorstandes

Landwirtschaftliche Krankenkasse NRW  
gez. Heinz-Josef Voß  
Hauptgeschäftsführer

Vereinigte IKK  
gez. Dr. Christian Korbanka  
Vorsitzender des Vorstandes

Verband der Ersatzkassen e. V.  
gez. Andreas Hustadt  
Leiter der Landesvertretung NRW

Knappschaft  
gez. Dr. Georg Greve  
Erster Direktor

### Verwaltungskostensatz der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein für das Jahr 2011

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von EUR 89.475.000,00 die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 3,5 % des Arztumsatzes festgelegt.

Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen 2,6 %. Für Online-Abrechnungen mit digitaler Gesamtaufstellung unter Verwendung einer qualifizierten Signatur wird ein Verwaltungskostensatz von 2,3 % erhoben. Ab 2011 gilt für Abrechnungen über KV SafeNet und/oder D2D ein Verwaltungskostensatz von 2,5 %.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze/Notfallpraxen im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

gez. Dr. Christiane Friedländer  
Vorsitzende der Vertreterversammlung